

großen Gesichtspunkten: Kaiser- und Königtum, Kirche, Beamte, Feudalität, Stellung der einzelnen Stände im Staat usw. Für deutsche Leser ist aufschlußreich, was sie über die Ansichten ihres Autors zum römisch-deutschen Kaisertum zu berichten hat. Da die außerspanische Literatur nur in sehr beschränktem Maße herangezogen wurde — von der deutschen wird nur eine Übersetzung von Brunners Rechtsgeschichte zitiert —, ist der Vf.n vieles für sie Förderliche entgangen. Ich nenne hier nur die beachtlichen Ausführungen, die W. Berges in seinem Buch über „die Fürstenspiegel des hohen und späten MA.“, besonders S. 228—249, über Juan Manuel gemacht hat. G. O.

---

F. Elsener, Zur Geschichte des Majoritätsprinzips (*Pars maior und Pars sanior*), insbesondere nach schweizerischen Quellen, ZRG. Kan. Abt. 42 (1956) 73—116 und Nachtrag 560—570, zeigt, daß man im Umkreis germanischer und römischer Rechtsvorstellung zum reinen Majoritätsprinzip hinneigte, bei dem allein die Zahl der Stimmen entschied und die Minderheit sich dem Beschluß fügen mußte: der Mehrheitswille wurde zum Gesamtwillen. Die Kirche versuchte frühzeitig, schon unter Leo I., die Entscheidung der *maior pars* durch die der *sanior pars* zu ersetzen und die Kanonisten bildeten die ausgleichende Fiktion aus, daß die *maior pars* immer *sanior pars* sei, die *minor*, *sed sanior pars* andererseits auch *maior pars*. Das römisch-germanische numerische und das kanonistische Qualitätsprinzip haben in gleichem Grade das schweizer Rechtsleben des MA. beeinflußt. H. F.

---

H. Fuhrmann, Studien zur Geschichte mittelalterlicher Patriarchate III (Schluß), ZRG. Kan. Abt. 41 (1955) 95—183. — In Fortführung der schon DA. 11, 283 u. 605 angezeigten Untersuchung wird die Struktur der im 11. und 12. Jh. eingerichteten Primat von Narbonne, Bourges, Vienne, Trier und Reims analysiert und der mit der *notitia Galliarum* und den pseudoisidorischen Dekretalen zusammenhängende Gründungsgedanke aufgezeigt. Auch der Patriarchatsplan Adalberts von Bremen leitet sich von den falschen Dekretalen her; das allerdings, was man gemeinhin als Patriarchatsplan bezeichnet, nämlich die Absicht Adalberts, 12 Bistümer durch Teilung *ex sua parrochia* zu gewinnen (Adam v. Bremen III, 33), war kein Plan auf direktem Wege einen Patriarchat zu begründen, sondern nur ein Versuch, die Hamburger Kirchenprovinz auf eine Suffraganbasis zu stellen, die nach dem Verzicht auf die dänischen Bistümer auch den strengsten kirchenrechtlichen Forderungen gerecht wurde. H. F. (Selbstanzeige).

L. Carlen, Das kirchliche Eherecht in der Diözese Sitten, Zs. f. schweiz. KG. 49 (1955) 1—33, kann nachweisen, daß in der Diözese Wallis seit Beginn des 13. Jh.s das allgemeine kirchliche Eherecht gültig war.

D. De Clerck, *Lex mere poenalis in statutis ordinis Praemonstratensis*, Anal. Praem. 31 (1955) 346—351, zeigt, daß sich hier der Praemonstratenser- und Predigerorden gegenseitig beeinflussen. K. R.

Th. Mayer-Maly, Das *biennium* von c. 3, X, 3, 18, ZRG. Kan. Abt. 41 (1955) 412—415. — Das von Gregor IX. einem Verpächter zugewilligte Kündigungsrecht nach ununterbrochenem zweijährigem Pachtrückstand ist Justinians Nov. 7, 3, 2 entnommen. H. F.

Timotheus Majic, Die Apostolische Pönitentiarie im 14. Jahrhundert, Röm. Quartalschr. 50 (1955) 129—177. — Der in der Hauptsache auf der